

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Commonwealth der Bahamas über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

A. Problem und Ziel

Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe wird regelmäßig auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen geleistet.

B. Lösung

Das Commonwealth der Bahamas hat den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen. Das am 9. April 2010 mit den Bahamas unterzeichnete Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch verpflichtet jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Das Abkommen enthält alle Kernelemente des OECD-Standards, wie er sich aus dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch (2002) ergibt.

Fristablauf: 18. 03. 11

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

Mithilfe des durch das Abkommen ermöglichten Informationsaustauschs werden künftig Steuerausfälle verhindert.

2. Vollzugaufwand

Die durch das Abkommen entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern; sie werden betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu den Bahamas. Insoweit werden durch das Abkommen Informationspflichten insbesondere für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich, jedoch ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts der Bahamas davon auszugehen, dass ein Auskunftersuchen durch die Bahamas nur in Ausnahmefällen erfolgen wird.

Es werden Informationspflichten für

- a) Unternehmen weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft,
- b) Bürgerinnen und Bürger weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft,
- c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl: 13

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
1	Artikel 3 Absatz 2 Satz 2	Mitteilung wesentlicher Änderungen bei den unter das Abkommen fallenden Besteuerungsmaßnahmen und damit zusammenhängender Maßnahmen zur Informationsbeschaffung an die zuständige Behörde des anderen Staates				•	•	1,00	100	0	0
2	Artikel 5 Absatz 1 bis 4	Auskunftserteilung auf Ersuchen des anderen Staates zur Unterstützung in Steuer- und Strafsachen				•	•	1,00	100	0	0
3	Artikel 5 Absatz 6	Bestätigung des Eingangs des Ersuchens durch die ersuchte Behörde				•	•	1,00	100	0	0
4	Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	Ersuchte Behörde kann ersuchender Behörde Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen im Gebiet der ersuchten Vertragspartei gestatten.				•	•	1,00	100	0	0
5	Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	Unterrichtung über Zeitpunkt und Ort des Treffens mit den Behörden durch die ersuchende Behörde				•	•	1,00	100	0	0
6	Artikel 6 Absatz 2	Ersuchte Behörde kann ersuchender Behörde Teilnahme an einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei gestatten.				•	•	1,00	100	0	0
7	Artikel 6 Absatz 3	Unterrichtung über Zeitpunkt und Ort der Prüfung durch die ersuchte Behörde				•	•	1,00	100	0	0

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für				Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
8	Artikel 8 Absatz 3 i. V. m. Protokoll Nummer 2 Buchstabe b	Zustimmung der übermittelnden Behörde zur Verwendung der übermittelten Daten für andere Zwecke				.	.	1,00	100	0	0
9	Artikel 8 Absatz 3 i. V. m. Protokoll Nummer 2 Buchstabe c Satz 3	Pflicht zur Mitteilung, falls unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt wurden				.	.	1,00	100	0	0
10	Artikel 8 Absatz 3 i. V. m. Protokoll Nummer 2 Buchstabe d	Empfangende Behörde unterrichtet übermittelnde Behörde im Einzelfall über die Verwendung der Daten und der erzielten Ergebnisse.				.	.	1,00	100	0	0
11	Artikel 8 Absatz 3 i. V. m. Protokoll Nummer 2 Buchstabe e	Unterrichtung des Betroffenen über die Datenerhebung durch die die Daten empfangende Behörde				.	.	1,00	100	0	0
12	Artikel 8 Absatz 3 i. V. m. Protokoll Nummer 2 Buchstabe f	Auskunft auf Antrag des Betroffenen über die über ihn erhobenen Daten und über den vorgesehenen Verwendungszweck				.	.	1,00	100	0	0
13	Artikel 8 Absatz 3 i. V. m. Protokoll Nummer 2 Buchstabe i	Mitteilung der ersuchten Behörde über besondere Lösungsfristen in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten				.	.	1,00	100	0	0
Summe ohne Einmalkosten in EUR					0	0			national		
Summe Einmalkosten in EUR					0	0			EU-Ebene		
									international		

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 9. April 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Commonwealth der Bahamas
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 4. Februar 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Commonwealth der Bahamas über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz****zu dem Abkommen vom 9. April 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Commonwealth der Bahamas
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Nassau am 9. April 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Commonwealth der Bahamas über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Abkommen Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Commonwealth der Bahamas
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Commonwealth of The Bahamas
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Commonwealth der Bahamas –

The Federal Republic of Germany
and
the Commonwealth of The Bahamas

in dem Wunsch, die Bedingungen des Informationsaustauschs
in allen Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern –

Whereas the Contracting Parties wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to all tax matters;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Geltungsbereich des Abkommens

Scope of the Agreement

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei Personen gewähren, bleiben anwendbar.

The competent authorities of the Contracting Parties shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. The rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the requested Contracting Party remain applicable.

Artikel 2

Article 2

Zuständigkeit

Jurisdiction

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

A requested Contracting Party is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession of or obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction.

Artikel 3**Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende bestehende Steuern:
- a) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland
 - die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer,
 - die Erbschaftsteuer,
 - die Umsatzsteuer und
 - die Versicherungsteuer,
 einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge;
 - b) auf Seiten des Commonwealth der Bahamas
 - Steuern jeder Art und Bezeichnung.
- (2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten einander innerhalb einer angemessenen Frist über wesentliche Änderungen bei den unter dieses Abkommen fallenden Besteuerungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Informationsbeschaffung.
- (3) Mit Ausnahme der Steuern nach Absatz 1 gilt das Abkommen nicht für Steuern, die von Ländern, Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei erhoben werden.

Artikel 4**Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet der Ausdruck „die Bahamas“ das Commonwealth der Bahamas und umfasst das Festland, die Hoheitsgewässer sowie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und dem Recht der Bahamas alle anderen Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds, über die die Bahamas Hoheitsbefugnisse und souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen ausüben;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - ii) auf den Bahamas den Finanzminister oder den bevollmächtigten Vertreter des Ministers;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
 - f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können; Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien

Article 3**Taxes Covered**

- (1) This Agreement shall apply to the following existing taxes:
- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),
 - the capital tax (Vermögensteuer) and
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
 - the value added tax (Umsatzsteuer),
 - the tax on insurance premiums (Versicherungsteuer),
 including the supplements levied thereon;
 - b) in respect of the Commonwealth of The Bahamas:
 - taxes of every kind and description.
- (2) This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes if the Contracting Parties so agree. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any substantial changes to the taxation and related information gathering measures covered by the Agreement within a reasonable time.
- (3) With the exception of taxes listed in paragraph 1, the Agreement shall not apply to taxes imposed by any states, municipalities, or other political sub-divisions of a Contracting Party.

Article 4**Definitions**

- (1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- a) “Federal Republic of Germany” means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
 - b) “The Bahamas” means the Commonwealth of The Bahamas, encompassing the land, the territorial waters, and in accordance with international law and the laws of The Bahamas any area outside the territorial waters inclusive of the exclusive economic zone and the seabed and subsoil over which The Bahamas exercises jurisdiction and sovereign rights for the purpose of exploration, exploitation and conservation of natural resources;
 - c) “competent authority” means
 - (i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; which in respect of criminal tax matters will be the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power;
 - (ii) in respect of The Bahamas, the Minister of Finance or the Minister’s duly authorised delegate;
 - d) “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
 - e) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
 - f) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;

weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;

- g) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- h) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- i) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds oder ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds oder System ohne Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- k) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die um Informationen ersuchende Vertragspartei;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Informationen ersucht wird;
- m) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Bereitstellung der erbetenen Informationen befähigen;
- n) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- p) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;
- q) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind; und
- r) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind; und
 - ii) in Bezug auf die Bahamas jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft der Bahamas besitzt, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen oder anderen Rechtsträger, die nach dem auf den Bahamas geltenden Recht errichtet worden sind.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht näher definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieser Vertragspartei gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

- g) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company;
- h) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Parties;
- i) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle, irrespective of legal form. The term “public collective investment fund or scheme” means any collective investment fund or scheme provided the units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed by the public. Units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed “by the public” if the purchase, sale or redemption is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- j) “tax” means any tax to which the Agreement applies;
- k) “requesting Contracting Party” means the Contracting Party requesting information;
- l) “requested Contracting Party” means the Contracting Party requested to provide information;
- m) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures that enable a Contracting Party to obtain and provide the requested information;
- n) “information” means any fact, statement, document or record in any form whatever;
- o) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters;
- p) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct whether before or after the entry into force of this Agreement which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting Party;
- q) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under the respective law of the Contracting Parties irrespective of whether such are contained in the tax laws, the criminal code or other statutes; and
- r) the term “national” means
 - i) in respect of the Federal Republic of Germany, any German within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the laws in force in the Federal Republic of Germany; and
 - ii) in respect of The Bahamas, any individual possessing the nationality or citizenship of The Bahamas and any legal person, partnership, association or other entity deriving its status as such from the laws in force in The Bahamas.

(2) Any term not defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at the time the request was made under the law of that Contracting Party, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Artikel 5**Informationsaustausch**

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde einer Vertragspartei übermittelt die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf zur Verfügung gestellt, ob die ersuchte Vertragspartei diese Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei stellt nur dann ein Auskunftersuchen nach diesem Artikel, wenn sie die erbetenen Informationen nicht durch andere Maßnahmen in ihrem eigenen Gebiet erlangen konnte; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift diese Vertragspartei nach eigenem Ermessen alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind, um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Informationen zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei übermittelt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang Informationen nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder bereitzustellen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) i) Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Gemeinschaften und anderen Personen, einschließlich – bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen – Informationen über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;
- ii) bei Trusts Informationen über Treugeber, Treuhänder, Protektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Informationen über Gründer und Mitglieder des Stiftungsrats sowie über Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass durch dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien geschaffen wird, Informationen über Eigentumsverhältnisse einzuholen oder bereitzustellen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Steuerpflichtigen, dem die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) die Bezeichnung der Person, über die die Informationen erbeten werden, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Steuerpflichtigen nach Buchstabe a handelt;
- c) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- d) die Art der erbetenen Informationen und die Form, in der die Informationen der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;

Article 5**Exchange of Information**

(1) The competent authority of a Contracting Party shall provide upon request by the competent authority of the other Contracting Party, information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be provided without regard to whether the requested Contracting Party needs such information for its own tax purposes or the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting Party if it had occurred in the territory of the requested Contracting Party. The competent authority of the requesting Contracting Party shall only make a request for information pursuant to this Article when it is unable to obtain the requested information by other means in its own territory, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for information, that Contracting Party shall use at its own discretion all applicable information gathering measures necessary to provide the requesting Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting Party may not, at that time, need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting Party shall ensure that its competent authorities, in accordance with the terms of this Agreement have the authority to obtain and provide upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity;
- b) (i) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships and other persons, including in the case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests;
- (ii) in the case of trusts, information on settlors, trustees, protectors and beneficiaries; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries,

provided that this Agreement does not create an obligation on the Contracting Parties to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

(5) Any request for information shall be formulated with the greatest detail possible and shall specify in writing:

- a) the identity of the taxpayer under examination or investigation;
- b) the identity of the person in respect of whom information is requested, if that person is not also the taxpayer in subparagraph a) of this paragraph;
- c) the period for which the information is requested;
- d) the nature of the information sought and the form in which the requesting Contracting Party would prefer to receive it;

- e) den steuerlichen Zweck, für den die Informationen erbeten werden, einschließlich der Angabe der Rechtsgrundlage nach dem Steuerrecht oder einem anderem Recht der ersuchenden Vertragspartei, aufgrund derer die Informationen erbeten werden, und ob es sich um eine Steuerstrafsache handelt;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- g) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;
- h) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
- i) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach ihrem Recht eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen nach diesem Abkommen gestellt wurde;
- j) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(6) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Ersuchens; sie bemüht sich nach besten Kräften, der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Informationen innerhalb der kürzesten vertretbaren Frist zu übermitteln.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann bei angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach deren Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, soweit die betreffenden natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betreffenden natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft die die Prüfung durchführende ersuchte Vertragspartei.

- e) the tax purpose for which the information is sought including the citation of the legal authority under the requesting Contracting Party's tax law or other law with respect to which the information is sought and whether the matter is a criminal tax matter;
- f) the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the tax law of the requesting Contracting Party, with respect to the person identified in subparagraph a) of this paragraph;
- g) the grounds for believing that the information requested is held in the requested Contracting Party or is in the possession of or obtainable by a person within the jurisdiction of the requested Contracting Party;
- h) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;
- i) a statement that the request is in conformity with the laws and administrative practices of the requesting Contracting Party, that if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party then the competent authority of the requesting Contracting Party would be able to obtain the information under the laws of the requesting Contracting Party and that it is in conformity with this Agreement; and
- j) a statement that the requesting Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(6) The competent authority of the requested Contracting Party shall acknowledge receipt of the request to the competent authority of the requesting Contracting Party and shall use its best endeavours to forward the requested information to the requesting Contracting Party with the least reasonable delay.

Article 6

Tax Examinations Abroad

(1) By reasonable notice given in advance, the requesting Contracting Party may request that the requested Contracting Party allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to enter the territory of the requested Contracting Party, to the extent permitted under its laws, to interview individuals and examine records with the prior written consent of the individuals or other persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting Party shall notify the competent authority of the requested Contracting Party of the time and place of the intended meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party may allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to be present at the appropriate part of a tax examination in the requested Contracting Party.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is acceded to, the competent authority of the requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting Party about the time and place of the examination, the authority or official designated to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions with respect to the conduct of the tax examination shall be made by the requested Contracting Party conducting the examination.

Artikel 7**Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens**

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde;
- c) die Bereitstellung der erbetenen Informationen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) der ersuchten Vertragspartei widerspräche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet die ersuchte Vertragspartei nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten;
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Auskunftersuchen können nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

(4) Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung und Bereitstellung von Informationen verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach ihrem Recht oder in Beantwortung eines unter ähnlichen Umständen von der ersuchten Vertragspartei nach diesem Abkommen gestellten Ersuchens nicht einholen könnte, würden sich die erbetenen Informationen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

(5) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Staatsangehörigen der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 8**Vertraulichkeit**

(1) Die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermittelten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso geheim zu halten wie nach innerstaatlichem Recht der Vertragsparteien beschaffte Informationen.

(2) Alle Informationen, die eine Vertragspartei erhalten hat, sind ebenso vertraulich zu behandeln wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieser Partei beschafften Informationen und diese Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien vorgesehen ist.

(3) Diese Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertrags-

Article 7**Possibility of Declining a Request**

(1) The competent authority of the requested Contracting Party may decline to assist:

- a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- b) where the requesting Contracting Party has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the national security or public policy of the requested Contracting Party.

(2) This Agreement shall not impose upon a requested Contracting Party any obligation:

- a) to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4 of Article 5 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process; or
- b) to carry out administrative measures at variance with its laws and administrative practices, provided that nothing in this subparagraph shall affect the obligations of a Contracting Party under paragraph 4 of Article 5.

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) The requested Contracting Party shall not be required to obtain and provide information which if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party the competent authority of the requesting Contracting Party would not be able to obtain under its laws or in response to a valid request made in similar circumstances from the requested Contracting Party under this Agreement.

(5) The requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a national of the requested Contracting Party as compared with a national of the requesting Contracting Party in the same circumstances.

Article 8**Confidentiality**

(1) All information provided and received by the competent authorities of the Contracting Parties shall be kept confidential and shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of the Contracting Parties.

(2) Any information received by a Contracting Party shall be treated as confidential in the same manner as information obtained under the domestic laws of that Party and such information shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the purposes specified in Article 1, and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the respective laws of the Contracting Parties.

(3) Such information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the expressed

partei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(4) Die einer ersuchenden Vertragspartei nach diesem Abkommen übermittelten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich (einschließlich einer ausländischen Regierung) bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9

Kosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich über die Verteilung der Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten Dritter und externer Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 10

Verständigungsverfahren

(1) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsparteien verständigen sich bei Bedarf auf Verfahren zur Streitbeilegung.

Artikel 11

Sprache

Ersuchen um Unterstützung sowie Antworten auf diese Ersuchen sind in englischer Sprache abzufassen.

Artikel 12

Protokoll

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten auf alle unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten anzuwenden, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, auf alle am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 14

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch ein Kündigungsschreiben auf diplomatischem Weg an die andere Vertragspartei kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der anderen Vertragspartei folgt.

written consent of the competent authority of the requested Contracting Party.

(4) The information provided to a requesting Contracting Party under this Agreement may not be disclosed to any other jurisdiction (including a foreign government).

(5) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the provisions of the law of the supplying Contracting Party.

Article 9

Costs

The incidents of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the competent authorities of the Contracting Parties.

Article 10

Mutual Agreement Procedure

(1) Where difficulties or doubts arise between the Contracting Parties regarding the implementation or interpretation of the Agreement, the competent authorities shall endeavour to resolve the matter by mutual agreement.

(2) In addition to the agreements referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually agree on the procedures to be used under Articles 5, 6 and 9.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for purposes of reaching agreement under this Article.

(4) The Contracting Parties shall agree on procedures for dispute resolution should this become necessary.

Article 11

Language

Requests for assistance and answers thereto shall be drawn up in the English language.

Article 12

Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 13

Entry into Force

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the date of exchange of the instruments of ratification and its provisions shall have effect in both Contracting States for all matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Article 14

Termination

(1) Either Contracting Party may terminate the Agreement by serving a notice of termination through diplomatic channel to the other Contracting Party.

(2) Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the other Contracting Party.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Informationen an Artikel 8 gebunden.

(3) If the Agreement is terminated, the Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under the Agreement.

Geschehen zu Nassau am 9. April 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Nassau, this 9th day of April 2010, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Jürgen Engel

Für das Commonwealth der Bahamas
For the Commonwealth of The Bahamas

Brent Symonette

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Commonwealth der Bahamas
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch

Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Commonwealth of The Bahamas
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Bundesrepublik Deutschland und das Commonwealth der Bahamas (im Folgenden die „Vertragsparteien“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a gilt als vereinbart, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, durch andere identifizierende Angaben als den Namen festgestellt werden kann.
2. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 5 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Zusätzlich zum innerstaatlichen Recht gilt Folgendes:
 - a) Die empfangende Stelle kann diese Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt allen weiteren durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen zum Schutz personenbezogener Daten.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde der übermittelnden Vertragspartei ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der anderweitigen Verwendung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig und die empfangende Stelle nimmt unverzüglich die Löschung der übermittelten Daten vor. Ein durch die anderweitige Verwendung der Informationen entstandener Schaden ist von der empfangenden Stelle zu ersetzen.

The Federal Republic of Germany and the Commonwealth of The Bahamas (the “Contracting Parties”) have agreed at the signing of the Agreement between the two States on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. With respect to subparagraph a) of paragraph 5 of Article 5 it is understood that the identity of the person under examination or investigation may be determined by identifying information other than the name.
2. With respect to paragraph 5 of Article 8 the Contracting Parties shall ensure the protection of personal data at a level that is equivalent to that of Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data. In addition to the domestic law the following shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data in compliance with paragraph 3 of Article 8 only for the purpose stated by the supplying agency and shall be subject to any other conditions for the protection of personal information prescribed by the supplying agency and that conform with Article 8.
 - b) Notwithstanding the provisions of paragraph 3 of Article 8, the information may be used for other purposes, if under the law of both Contracting Parties it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying Contracting Party has agreed to this use. Use for other purposes without the prior approval of the supplying Contracting Party is permissible only if it is needed to avert in the individual case at hand an imminent threat to a person of loss of life, bodily harm or loss of liberty, or to protect significant assets and there is danger inherent in any delay. In such a case the competent authority of the supplying Contracting Party must be asked without delay for retroactive authorisation of the change in purpose. If authorisation is refused, the information may no longer be used for the other purpose and the receiving agency shall erase the data supplied without delay. Any damage which has been caused by use of the information for the other purpose must be compensated by the receiving agency.

- c) Bei der Beantwortung eines ordnungsgemäß gestellten Ersuchens ist die übermittelnde Stelle verpflichtet (so weit sie für die auf ein Ersuchen zu übermittelnden Daten zuständig ist), die Richtigkeit und voraussichtliche Erheblichkeit der zu übermittelnden Daten im Sinne des Artikels 1 sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit ihrer Übermittlung verfolgten Zweck gemäß ihrem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bereits vorliegen oder dass die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne die Informationen besteuern könnte. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen.
- d) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen im Einzelfall zum Zweck der Unterrichtung des Betroffenen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- e) Die empfangende Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- f) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend.
- g) Wird jemand im Zusammenhang mit Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- i) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- j) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- c) The supplying agency (where it is the controller of information to be supplied under a request), in response to a properly formulated request, shall be obliged to exercise vigilance, in accordance with its domestic laws, as to the accuracy of the data to be supplied and their foreseeable relevance within the meaning of Article 1 and their proportionality to the purpose for which they are supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting Party has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already in the possession of the competent authority of the other Contracting Party or that the competent authority of the other Contracting Party would be in a position to confirm the taxable object without the information. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay.
- d) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis for the purpose of informing the person concerned about the use of the supplied data and the results achieved thereby.
- e) The receiving agency shall inform the person concerned of the data collection by the supplying agency. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed.
- f) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The second sentence of paragraph e) shall apply accordingly.
- g) The receiving agency shall bear liability under its domestic laws in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.
- h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
- i) Where the domestic law of the supplying agency contains special provisions for the deletion of the personal data supplied, that agency shall inform the receiving agency accordingly. In any case, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
- j) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Gegenstand des am 9. April 2010 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall.

Die Finanzbehörden haben steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Ihre Befugnisse sind jedoch auf das Inland beschränkt. Sind grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, können Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte, die im Ausland ansässig sind, von den Finanzbehörden nicht wie im Inland ansässige Beteiligte oder auskunftspflichtige Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden. Die Finanzbehörden sind dann auf die Unterstützung ausländischer Behörden angewiesen. Fehlt die Bereitschaft anderer Staaten oder Gebiete, Unterstützung für Besteuerungszwecke zu gewähren, wird dadurch Steuerhinterziehung begünstigt oder gefördert. Die – gegenseitige – Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung für Besteuerungszwecke ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind.

Die Bahamas haben sich am 15. März 2002 gegenüber der OECD zur Akzeptanz der Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch verpflichtet. Mit der Unterzeichnung des Abkommens vom 9. April 2010 sind die Bahamas dieser Verpflichtung auch im Verhältnis zu Deutschland nachgekommen.

2. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt jede Vertragspartei, die andere Vertragspartei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Der Artikel umschreibt in allgemeiner Form das Ziel des Abkommens, gegenseitige Amts- und Rechtshilfe durch Informationsaustausch zu leisten. Der Informationsaustausch ist nicht auf Personen beschränkt, die im Gebiet einer Vertragspartei ansässig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt, dass eine Vertragspartei nicht verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, über die ihre Behörden nicht verfügen und die sich auch nicht im Besitz einer Person in dieser Vertragspartei befinden.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel bezeichnet die Steuern, für die das Abkommen gilt. Auf deutscher Seite sind es die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer und Versicherungssteuer einschließlich der auf diese Steuern erhobenen Zuschläge. Zu den Steuern im Sinne des Abkommens gehören nicht Zölle und Verbrauchsteuern. Absatz 2 bestimmt, dass nach gesonderter Vereinbarung der Vertragsparteien das Abkommen auch für Steuern gleicher oder ähnlicher Art gilt, die nach der Unterzeichnung des Abkommens erhoben werden.

Zu Artikel 4

Absatz 1 definiert verschiedene, für die Anwendung des Abkommens grundlegende Begriffe. Absatz 2 enthält die aus den Doppelbesteuerungsabkommen bekannte Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Bedingungen, unter denen Auskünfte und Informationen auf Ersuchen erteilt werden.

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien auf Ersuchen Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke erteilen. Ein automatischer oder ein spontaner Auskunftsaustausch ist nicht Gegenstand des Abkommens. Um Auskünfte kann sowohl für Zwecke des normalen Besteuerungsverfahrens als auch für Zwecke eines Strafverfahrens ersucht werden. Die Auskünfte sind unabhängig davon zu erteilen, ob im Falle eines Strafverfahrens das zugrunde liegende Verhalten des Steuerpflichtigen auch im ersuchten Staat eine Straftat darstellen würde. Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei, wenn sie nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Informationen zu beschaffen, unabhängig davon, ob die ersuchte Vertragspartei die ersuchten Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

Nach Absatz 3 kann eine Vertragspartei auch darum ersuchen, die Auskünfte in Form von Zeugenaussagen oder beglaubigten Kopien zu erhalten.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern stets zugänglich sind und damit auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausgenommen hiervon sind Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder -systeme. Die Aufzählung der Banken und anderen Institute und Personen gemäß Buchstabe a stellt keine abschließende Aufzählung dar. Sie ist insbesondere nicht als eine Beschränkung der Befugnisse aus Absatz 1 zu verstehen.

Absatz 5 benennt die Angaben und Erklärungen, die ein Auskunftersuchen enthalten muss. Hierdurch soll die ersuchte Vertragspartei nicht nur in die Lage versetzt werden, die ersuchten Informationen einzuholen, sondern auch überprüfen zu können, dass die erbetenen Informationen tatsächlich für die Besteuerung voraussichtlich erheblich sind. Nummer 1 des Protokolls stellt ausdrücklich klar, dass die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, nicht immer durch den Namen, sondern auch durch andere hinreichend bestimmende Merkmale nachgewiesen werden kann.

Absatz 6 verpflichtet die ersuchte Vertragspartei, den Eingang des Ersuchens gegenüber der ersuchenden Vertragspartei zu bestätigen und sich um eine kurzfristige Auskunftserteilung zu bemühen.

Zu Artikel 6

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Vertreter einer Vertragspartei in den Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Befragung von Personen und der Prüfung von Unterlagen zu entsenden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und die betroffenen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die Entscheidung über das Ersuchen und darüber, welche Bedingungen und Voraussetzungen gegebenenfalls einzuhalten sind, obliegt ausschließlich der ersuchten Vertragspartei.

Darüber hinaus kann eine Vertragspartei entsprechend Absatz 2 darum ersuchen, dass Vertreter ihrer zuständigen Behörde bei einer Steuerprüfung in der ersuchten Vertragspartei anwesend sind. Über dieses Ersuchen entscheidet ebenfalls ausschließlich die ersuchte Vertragspartei.

Absatz 3 beschreibt das Verfahren für den Fall, dass einem Ersuchen nach Absatz 2 stattgegeben wird.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel bestimmt die Grenzen der Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Nach Absatz 1 ist die ersuchte Vertragspartei nicht verpflichtet, einem Ersuchen nachzukommen, das nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens gestellt wurde, die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihre eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Informationen zu beschaffen, oder die Erteilung der Auskünfte der öffentlichen Ordnung der ersuchten Vertragspartei entgegenstehen würde.

Nach Absatz 2 besteht für eine Vertragspartei keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn die Informationen einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen oder die Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens darstellen würden. Allerdings erlauben Ersuchen um Bankauskünfte und um Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und anderen Rechtsträgern nicht schon als solche eine Auskunftsverweigerung unter Berufung auf ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren.

Absatz 3 regelt, dass ein Auskunftersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass die zugrunde liegende Steuerforderung streitig ist.

Absatz 4 legt fest, dass die Auskunftserteilung abgelehnt werden kann, wenn die ersuchende Vertragspartei im umgekehrten Fall die Auskünfte nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht erteilen könnte.

Die ersuchte Vertragspartei kann nach Absatz 5 ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte der Anwendung von Vorschriften des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei dienen, die Bürger der ersuchten Vertragspartei zu diskriminieren.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel verpflichtet zur vertraulichen Behandlung empfangener und erteilter Auskünfte (Absatz 1).

Nach Absatz 2 dürfen die übermittelten Informationen nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit den jeweiligen Maßnahmen nach Artikel 1 befasst sind. Die Auskünfte können jedoch in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden.

Nach Absatz 3 dürfen die erlangten Informationen für andere als in Artikel 1 genannte Zwecke nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ersuchten Vertragspartei verwendet werden. Nach Absatz 4 dürfen die erteilten Auskünfte keinem anderen Hoheitsbereich, also anderen Staaten oder Gebieten, bekannt gegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nach Absatz 5 nur übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Abkommens erforderlich und nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei möglich ist. Ergänzende Bestimmungen zu der Übermittlung von personenbezogenen Daten enthält Nummer 2 des Protokolls zum Abkommen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Frage der Kosten, die einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen und der Erteilung von Auskünften entstehen. Demnach wird die Kostenfrage im Wege der Verständigung entschieden.

Zu Artikel 10

Artikel 10 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Schwierigkeiten oder Zweifel, die sich bei der Durchführung oder Auslegung des Abkommens ergeben, einvernehmlich zu regeln. Darüber hinaus können sich die zuständigen Behörden auf Verfahren zur Durchführung der Artikel 5, 6 und 9 verständigen.

Zu Artikel 11

Ersuchen und Antworten werden in englischer Sprache abgefasst.

Zu Artikel 12

Artikel 12 weist auf das Protokoll als Bestandteil des Abkommens hin.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Abkommens. Nach Absatz 2 tritt das Abkommen am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Nach Absatz 2 ist eine Auskunftserteilung nur für Veranlagungszeiträume möglich, die ab dem Inkrafttreten des Abkommens beginnen. Soweit kein Veranlagungszeitraum besteht, erfolgt eine Auskunftserteilung nur für ab dem

Inkrafttreten des Abkommens entstehende Steueransprüche.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel regelt die Kündigung des Abkommens. Nach Absatz 1 kann jede Vertragspartei das Abkommen kündigen. Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens nach erfolgter Kündigung. Dieser ist der erste Tag des Monats, der nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Kündigung folgt. Absatz 3 bestimmt, dass die Vertragsparteien auch im Falle einer Kündigung des Abkommens an die Geheimhaltungspflichten des Artikels 8 im Hinblick auf die erhaltenen Auskünfte gebunden bleiben.